

verwehret worden. — Unter diesen Umständen und da sich, der Versicherung des Herrn Ministers (S. 3921. d. Bl.) nach, die von diesen vererbeten Plätzen bezogenen Zinsen höherbelaufen, als die hier postulierte Summe, dürfte sich wohl auch dieses Postulat zur Bewilligung, die auch Seiten der zweiten Kammer erfolgt ist, eignen.

Die postulirten 1700 Thlr. werden sofort einstimmig bewilligt.

LXXXVI. (S. Nr. 381. d. Bl. S. 3922.) Zu den Regierungs-, Land- und Forstgebäuden wird ein jährliches Bauquantum von 94,170 Thlr. postulirt. Die Deputation erlaubt sich, auf die Angabe der einzelnen Posten dieser Summe im jenseitigen Deputationsberichte zu verweisen, und nur noch hinzu zu fügen, daß nach dem mitgetheilten speciellen Etat, von der I. Post an 7950 Thlr. für Besoldungen und Emolumente der Baubeamten: 1600 Thlr. für zwei Landbaumeister à 800 Thlr. incl. 50 Thlr. Equivalent für Copialien, Zeichnen- und Schreibmaterialien, 1200 Thlr. zweien dergleichen, à 600 Thlr., 350 Thlr. dem ersten Landbau-Conducteur, 900 Thlr. den drei übrigen Landbau-Conducteuren, 1000 Thlr. zu Auslösung für vier Bauleven, 300 Thlr. Gratificationen, Vergütungen u., 2600 Thlr. Auslösungen und für das Fortkommen der Baubeamten, Summa 7950 Thlr. gerechnet sind. — Je schwieriger es ist, den wirklich eintretenden Bedarf für diese Baubranche im voraus zu bestimmen, je weniger glaubt die Deputation der postulirten Bewilligung ein begründetes Bedenken entgegenstellen zu können, jedenfalls aber wird der künftige Rechenschaftsbericht die wirklich verwendete Summe nachweisen.

Staatsminister v. Besehau: Es hat sich bei der Bewilligung der vorliegenden Post in der 2. Kammer ein Irrthum eingeschlichen, welcher, wie ich ersehe, auch in den diesseitigen Deputationsbericht übergegangen ist. Die 2. Kammer bewilligte nämlich auf jedes der 3 Jahre der vorliegenden Finanzperiode 94,170 Thlr., was aber nicht zureicht, denn da durch die Erweiterung der Landbeschaltungsanstalt auch Bauten erforderlich werden, so stellte sich die Nothwendigkeit heraus, zu diesem Behufe über jenen Etat noch 3600 Thlr. als einen außerordentlichen Zuschuß, und zwar mit 2000 Thlr. auf das Jahr 1834 und mit 1600 Thlr. auf das Jahr 1835 zu postuliren. Weder eine der beiden Deputationen, noch auch die 2. Kammer haben sich gegen jene 3600 Thlr. erklärt, und es werden daher statt der vorgeschlagenen 94,170 Thlr. jährlich vielmehr 96,170 Thlr. auf das J. 1834, 95,770 Thlr. auf das J. 1835 und auf das J. 1836 nur 94,170 Thlr. zu bewilligen sein. Die Richtigkeit dieser Angabe wird sich aus einer vielleicht vom Hrn. Referenten anzustellenden Berechnung, deren Resultate er der verehrten Kammer morgen mittheilen könnte, ersehen lassen.

Referent ist zu Letzterem sehr bereit, und es werden nun vor der Hand und mit Vorbehalt etwaniger Nachbewilligung der Differenz von 3600 Thlr. nur 94,170 Thlr. jährlich einstimmig bewilligt.

LXXXVII. (S. Nr. 381. d. Bl. S. 3922.) Auch in Bezug auf die zu Wasserbau geforderten 25,000 Thlr. bezieht sich die Deputation auf die im jenseitigen Deputationsbericht aufgenommene Mittheilung des hohen Staatsministeriums. — Von Seiten des Hrn. Finanzministers ist auf das unzulängliche dieses Postulats aufmerksam gemacht (S. Nr. 381. S. 3922. d. Bl.) und für die Folgezeit die unerläßliche Nothwendigkeit einer Mehrbewilligung angedeutet worden. — Fast man hierbei die Bestim-

mungen der Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 ins Auge, so stellt es sich als ganz ohnmöglich dar, daß Privaten den in diesem Mandat hinsichtlich der Verbauung und Unterhaltung ihrer Ufer an sie gestellten Forderungen vollständig entsprechen, und es wird, bei der hohen Wichtigkeit, die allerdings eine regelmäßige Unterhaltung der Ufer, namentlich des Elbstroms, für den Staat im allgemeinen der Schifffahrt halber hat, unausbleiblich für die Staatskassen die Nothwendigkeit erwachsen, noch weit bedeutendere Summen, namentlich zu Unterstützung an baupflichtige Privaten zu verwenden. — Die Deputation empfiehlt daher unbedingt die Bewilligung der für die laufende Finanzperiode jährlich geforderten 25,000 Thlr. — Indem sich mit dieser letztern Post die ursprünglichen Bewilligungs-Anträge der Staatsregierung schließen, haben sich noch zwei Gegenstände gefunden, welche ebenfalls einer Berücksichtigung bei Feststellung des Bau-Etats bedürfen.

1) Bei Gelegenheit der Discussion in der 2. Kammer über den Etat des Ausgabe-Budgets des Ministerii des Innern, wurde nämlich von der hohen Staatsregierung auf die Nothwendigkeit der Errichtung eines Landgefängnisses und der Bewilligung der hierzu erforderlichen Geldmittel aufmerksam gemacht, und zwar das betreffende Postulat auf 12,000 Thlr. gestellt. Die 2. Kammer hat sich mit Bewilligung dieser Summe einverstanden erklärt, und da selbige ohnstreitig auf den hier vorliegenden Bauetat zu bringen sein würde, so hat die Deputation, indem sie auch ihrer verehrten Kammer die Bewilligung dieses Postulats als ein Berechnungsgeld empfiehlt, der von ihr entworfenen tabellarischen Uebersicht der Bewilligungen für die laufende Finanz-Periode, diese Post anoch hinzuzufügen zu müssen geglaubt.

2) Da die Bestimmung des Gesetzentwurfs über zukünftige Einrichtung der Landes-Immobilien-Brandkassen-Anstalt, nach welchem die zum Staatsgut gehörigen Gebäude von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an diesem Institut ausgeschlossen bleiben sollten, die Billigung der Ständeversammlung nicht gefunden, vielmehr die Beitrittverpflichtung der Staatsgebäude gesetzlich ausgesprochen werden wird, so stellt sich nunmehr auch die Nothwendigkeit dar, auf Bewilligung der bezüglichen jährlichen Beiträge für die Staatsgebäude aus Staatskassen Rücksicht zu nehmen, und in Gemäßheit der aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung des Betrags dieser Beiträge, empfiehlt die Deputation eine Bewilligung von jährlich 9,000 Thlr. ebenfalls als Berechnungspost, auf den Bauetat. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die 2. Kammer laut Beschlusses vom 30. Mai d. J. sich mit Zusammenziehung der Positionen LXXXV., LXXXVI. und LXXXVII. des Bauetats, in deren Folge die Ersparnisse bei der einen Position dem Zwecke der übrigen zugewendet werden können, einverstanden erklärt hat, und es dürfte, dem ohnmaßgeblichen Antrag der Deputation nach, auch diesem Beschluß unbedenklich beizutreten sein.

Die Kammer ist allenthalben mit den Ansichten der Deputation einverstanden, und bewilligt die in dieser Position geforderten Summen sämmtlich einstimmig.

Die Berathung über den Bauetat ist hiermit geschlossen, und man schreitet nun zu der F. über das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Auch hierüber liegt dem Amtshauptmann v. Weld das Referat ob. Selbiger verliest aus dem Deputationsberichte, wie folgt:

Indem für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts, für die Jahre 1834, 1835 und 1836 alljährlich die Summe von 131,907 Thlr. 6 Gr. 10 Pf. durch Decret vom 27. Januar 1833 gefordert wird, wird zugleich bemerkt: „daß zwar in dieses Budget, im Vergleich zu den